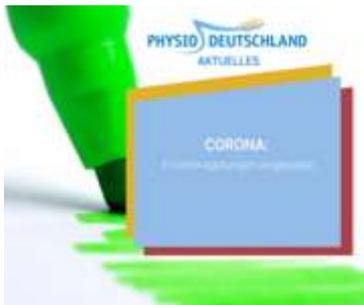


16.03.2020

---

## **Krankenkassen bekräftigen Sonderregelungen zu Fristenregelungen aufgrund der Coronakrise**

**Bereits am Freitag hatten wir über die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu angepassten Fristenregelungen aufgrund von Corona berichtet. Heute bekräftigen die Krankenkassen diese Maßgabe und gehen angesichts der Entwicklungen in den letzten Tagen sogar noch einen Schritt weiter:**



- Die Kassenverbände auf Bundesebene setzen die Prüfung der Unterbrechungsfristen aus, wenn die letzte Behandlung vor der Unterbrechung nach dem 17. Februar 2020 erfolgte.
- Für alle Verordnungen, die der Arzt nach dem 18. Februar 2020 ausgestellt hat, entfällt der Zeitraum für den Behandlungsbeginn von 14 Tagen.
- Diese beiden Regelungen gelten aktuell sowohl für ärztliche als auch zahnärztliche Heilmittelverordnungen, die bis zum 30. April 2020 durchgeführt werden.

"Wir bleiben mit den Kostenträgern diesbezüglich weiter im Gespräch falls abzusehen ist, dass der derzeitig genannte Zeitraum nicht ausreichend sein sollte. Außerdem drängen wir auf Liquiditätshilfen mit Blick auf coronabedingte Umsatzausfälle und Sonderregelungen wie beispielsweise Zwischenabrechnungen", erklärt Thorsten Vogtländer, Geschäftsführer von PHYSIO-DEUTSCHLAND.

12.03.2020

---

## **Abrechnungsregelungen aufgrund von Corona angepasst**

**PHYSIO-DEUTSCHLAND und die weiteren Verbände haben sich mit den gesetzlichen Krankenkassen auf Ausnahmeregelungen in Bezug auf Behandlungsunterbrechungen und Abrechnung verständigt.**

Die Regelungen gelten ab sofort in folgenden Fällen:

1. Schließung der Heilmittelpraxis
2. Häusliche Quarantäne des Praxispersonals oder des Versicherten
3. Terminabsage aus Ansteckungsangst
4. Absage des Termins durch die Praxis aus oben genannten Gründen

Bei einen dieser Gründe kann mit Vermerk des Zeichens C auf der Rückseite der Verordnung:

- a) der Behandlungsbeginn auf 28 Tage verlängert werden (außer bei Entlassmanagement).
- b) die Behandlung ab dem 01. März 2020 für 42 Tage unterbrochen werden.

**Bitte beachten Sie:**

Sofern die Krankenkassen eine Zahlung aufgrund krankheitsbedingter personeller Engpässe nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen sicherstellen können, wird der Vergütungsanspruch 42 Kalendertage nach dem Eingang der Abrechnungsunterlagen fällig.